

## Teil D I

### Frage 1

a)

- Japaner ist zur Anmeldung berechtigt (Art. 58)
- Voraussetzung für AT (Art. 80, R. 40(1)):
  - Hinweis auf Beantragung eines Patents → ist erfolgt (R. 40(1)a)
  - Angaben zur Identität (R. 40(1)b) → Name und E-Mailadresse sind ausreichend zur Feststellung der Identität und Kontaktaufnahme
  - Beschreibung (R. 40(1)c) → wissenschaftlicher Artikel beinhaltet eine Beschreibung
- Ansprüche sind nicht erforderlich
- Einreichung in Nicht-Amtssprache ist möglich (Art. 14(2))
- Faxeinreichung ist zulässig (Art. 75(1)c, R. 35, Beschluss der Präsidentin des EPA vom 12. Juli 2007)
- Anwalt zur Erlangung des AT ist nicht erforderlich (Art. 133(2))

→ AT wird zuerkannt

b) Recherche nach Art. 92 findet nach Abschluss der Formalprüfung (Art.90) statt.

Erfordernisse:

- Art. 14
  - Übersetzung der Anmeldung in Amtssprache (Art. 14(2), R. 6(1))
  - Frist: 2 Monate → 6.05. (Wochenende + Feiertag, R. 134(1))
- Art 78
  - Antrag (R. 41)
  - Beschreibung (R. 42)
  - Patentansprüche (R 43)
  - Zeichnungen (R. 46)
  - Zusammenfassung (R. 47)
  - EPA weist Anmelder nach Art. 90(4) auf Mängel hin. Frist beträgt nach R. 58 2 Monate ab Aufforderung zur Mängelbeseitigung
- Art. 78(2)
  - Zahlung von Anmeldegebühr und Recherchegebühr (Geb.O. Art. 2, Nr. 1, Nr. 2)
  - Frist zur Zahlung nach R. 38 innerhalb eines Monats ab AT → 04.04.2008

- Art 133(2)
  - Vertreterbestellung
  - EPA setzt Frist zur Vertreterbestellung nach R. 152(3)

### **Frage 2**

DE: 26.02.2007 → 26.02.2008 → 04.03.2009  
   Autounfall   Mitteilung

- Einreichung möglich, da DE ohne Prio-Inanspruchnahme nur als nationales Recht nach art. 139(2), 140 entgegensteht
- Priobeanspruchung ggf. zudem möglich  
 Art 87(1) b) → Frist 1 Jahr → abgelaufen, aber:
  - nach Art. 122(1) Wiedereinsetzung möglich,  
 da Weiterbehandlung nach Art. 121(3) ausgeschlossen ist und Frist auch nicht von der WE gemäß R. 136 ausgeschlossen ist:
    - Beachtung der notwendigen Sorgfalt (Art. 122(1)) war gegeben, da Einreichung rechtzeitig erfolgen sollte; Verhinderung durch Unfall
    - Handlung nach R. 136 ist vorzunehmen:  
 Frist 2 Monate nach Ablauf Priojahr (R. 136(1))  
 → bis 28.04. möglich (R. 134(1))  
 → Begründung innerhalb dieser Frist (R. 136(2))  
 → Gebühr nach GebO Art 2 Ziff. 13 € 550,-

### **Frage 3**

- es gilt das EPÜ 1973, für Art. 53(4) EPÜ 1973 gelten keine Übergangsvorschriften  
 St.d.T. nach Art. 54(3) ist nur für übereinstimmende Staaten relevant (Art. 54(4))
- nach R. 87 EPÜ 1973 sind unterschiedliche Anspruchssätze für unterschiedl. Staaten möglich
  - für alle Staaten außer DE, FR, GB, IT erteilte Ansprüche aufrecht erhalten
  - neue Ansprüche für DE, FR, GB, IT einreichen mit
    - unveränderten Verfahrensansprüchen
    - geändertem Erzeugnisanspruch; Aufnahme eines Merkmals durch das Neuheit hergestellt wird

#### **Frage 4**

- a) C kann unter Vornahme der nachfolgend erläuterten Handlungen beitreten:
- Der Beitritt ist nach Art. 105, G 94/0001 auch im Einspruchsbeschwerdeverfahren möglich
  - Beitritt muss nach Art 105(1), R. 89(1) innerhalb von 3 Monaten, d.h. bis zum 10.04.2008 erklärt werden
  - Die Klage muss nachgewiesen werden (Art. 105(1) a))
  - Der Beitritt muss schriftlich erfolgen (R. 89(2))
  - Er ist zu begründen. Die Begründung muss gemäß R. 76(2) folgendes enthalten:
    - Angaben zur Person des Beitretenden (R. 41 Abs. 2c)
    - Nummer des angegriffenen Patents, Name des Patentinhabers, Bezeichnung des Patents
    - Erklärung zum Umfang des Angriffs
    - Einspruchsgründe (Art. 100)
    - Tatsachen und Beweismittel
    - Ggf. Angaben zum Vertreter
  - Zahlung der Einspruchsgebühr innerhalb o.g. Frist (R. 89(2))
- b) Nein, nach G 04/0003 endet das Verfahren mit Rücknahme der einzigen Beschwerde

#### **Frage 5**

Voraussetzung für Teilanmeldung: Art 76, R. 36

- Stammanmeldung ist anhängig (R. 36(1))
- Art 76(2) Benennung NL prinzipiell möglich
- Aber: nach Art. 118 gelten Anmelder nur gemeinsam als berechtigt  
→ nach J 01/0002 nur gemeinsame Teilanmeldung möglich

→ EP-D wird nicht als Teilanmeldung akzeptiert

→ Rat: neue gemeinsame Teilanmeldung einreichen und anschließend auf A übertragen

#### **Frage 6**

- Veröffentlichung erfolgt üblicherweise gemäß R. 48 PCT, Art. 21 2a PCT 18 Monate nach PT;  
sie unterbleibt bei rechtzeitiger Rücknahme der Anmeldung (R. 90bis 1c) PCT)

- Übliche VÖ 30.09.2006 +18 Monate → 30.03.2008 (ggf. + wenige Tage bis zum nächsten VÖ-Tag)
  - Technische Vorbereitungen sind ca. 14 Tage vor VÖ abgeschlossen
- 
- bis 14.03.2008 (wg. Wochenende, R.80.5 nicht anwendbar) muss die Rücknahme erklärt sein
  - Rücknahmeerklärung gegenüber IB (R. 90bis 1c))
  - Rücknahme muss von allen Anmeldern unterzeichnet sein (R. 90.4 a); da für USA die Erfinder Anmelder sind, müssen auch diese unterschreiben

### **Frage 7**

- Änderung der Erfinderbenennung (R. 4.6) ist nach R. 92bis 1a) ii) möglich
- muss gegenüber IB innerhalb von 30 Monaten nach AT beantragt werden, also bis zum 25.03.2008 (wg. R. 80.5)
- Korrektur bei EPA nach Art. 150(2), Art. 81,R. 21(1),(2) möglich, nach Einleitung der regionalen Phase (Art. 153, R. 159)
  - Berichtigung auf Antrag
  - Unterschrift des zu Unrecht genannten (Frau Grey)

### **Frage 8**

a)

- Korrektur nach R. 26bis nicht mehr möglich, da Frist abgelaufen ist (16 Monate nach neuem Priotag bzw. 4 Monate nach AT)
- Rücknahme des Prioanspruchs ist nach R. 90bis 3a) PCT möglich
  - Frist 30 Monate ab PT → bis zum 16.06.2008 (R. 80.5) möglich
  - Erklärung gegenüber IB oder Anmeldeamt (R.90bis 3c))

b) Frist für die Antragstellung zur internationalen vorläufigen Prüfung (R. 54bis 1)

- i) 3 Monate nach Übermittlung schriftlicher Bescheid (-)
- ii) 22 Monate ab Priodatum (-)

aber: nach R. 90bis 3d Verschiebung des Priodatum auf den 15. Mai 2006  
→ neue Frist nach R. 54bis 1a) ii ist der 17.03.2008 (R. 80.5)

→ Veranlassung der internationalen vorläufigen Prüfung ist noch möglich